



Im Januar 2021

Ihr Schutzmasken-Paket

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie für Ihren Bedarf FFP2- oder vergleichbare Masken zur Verwendung im öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) und Einzelhandel. Die Corona-Pandemie stellt uns weiter vor große Herausforderungen, insbesondere auch mit Blick auf die auch im Freistaat Bayern bereits nachgewiesenen ersten Virusmutationen. Um den Infektionsschutz im öffentlichen Raum gerade dort zu verbessern, wo immer noch viele Menschen aufeinandertreffen, hat der Ministerrat am 12. Januar 2021 beschlossen, dass im ÖPNV und im Einzelhandel das Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Maske verpflichtend sein soll. Der Träger einer FFP2- oder vergleichbaren Maske schützt – richtig getragen – nicht nur die Anderen, sondern auch sich selbst.

Wir weisen Sie daraufhin, dass die gegenüber den sogenannten Community-Masken höhere Schutzwirkung dieser FFP2- oder vergleichbaren Masken nur dann erreicht wird, wenn Sie die Maske richtig tragen. Nur so können Sie das Risiko deutlich verringern, sich und andere mit dem Coronavirus anzustecken. Folgendes sollten Sie deshalb beachten:

- Wenn möglich, waschen Sie sich vor Gebrauch der Maske gründlich die Hände mit Seife.
- Fassen Sie die Maske immer nur an den Bändern an und berühren Sie möglichst nicht den Vliesstoff.
- Ziehen Sie die Bänder über beide Ohren.
- Die Maske muss über Mund, Nase und Wangen gut passen.
- Die Maskenränder sollten eng am Gesicht anliegen, sodass keine Luft mehr an der Maske vorbei ein- oder ausgeatmet werden kann.
- Wenn die Maske durchfeuchtet oder nass geworden ist, zum Beispiel durch Speichelauswurf oder auch Regen, sollte sie abgenommen und ausgetauscht werden.

Die Masken sind eigentlich zur einmaligen Verwendung gedacht. Im Bereich des Arbeitsschutzes werden sie z.B. am Ende eines Arbeitstages entsorgt bzw. auch schon früher ausgetauscht, wenn sie z.B. verschmutzt oder durchfeuchtet sind.

Für den Fall, dass FFP2- oder vergleichbare Masken nur kurzzeitig getragen werden, wie etwa beim Einkaufen oder im ÖPNV, hat das Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte und auch die Fachhochschule Münster Hinweise zur Wiederverwendung erstellt. Dort werden zwei Desinfektionsverfahren empfohlen:

1. Desinfektionsverfahren: 7 Tage Trocknen bei Raumluft

Das Coronavirus ist auch bei Raumtemperatur über einen langen Zeitraum auf Maskenmaterialien infektiös. Wenn Sie die Maske z.B. an einen Montag zum Einkaufen oder im ÖPNV benutzen, lassen Sie die Maske die nächsten sechs Wochentage bei Raumluft trocknen (am besten luftig aufgehängt). Am darauf folgenden Montag, also nach einer Woche Trocknung, können Sie die Maske wieder benutzen.

2. Trocknen im Ofen bei 80°C bei Ober- und Unterhitze

Mit dem Verfahren „Trockene Hitze 80°C für 60 Minuten“ kann das Coronavirus vollständig inaktiviert werden. Außerhalb des Backofens ist das saubere Backofenrost/Gitter mit Backpapier zu belegen. Legen Sie die trockene Maske und ein Braten- bzw. Backofenthermometer auf das Backpapier, belassen es aber noch außerhalb des Ofens. Stellen Sie den Backofen auf 80°C Ober- und Unterhitze (es ist nicht bekannt, ob sich bei Umluft/Heißluft Erreger von der Maske lösen können) ein.

Weitere Hinweise, auch zur eigenverantwortlichen Desinfektion und Wiederverwendung, können Sie unter <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html> und <https://www.fh-muenster.de/ffp2> gerne nachlesen.

Wir hoffen, die Masken helfen Ihnen, Ihren Alltag noch sicherer zu bewältigen. Wir danken Ihnen, dass Sie die Gesellschaft durch das Tragen der Masken im ÖPNV und im Einzelhandel bei der Bewältigung der Corona-Pandemie unterstützen. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Staatsministerium für Gesundheit und Pflege